



Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB) Ordnung für den Politischen Beirat (PB 0)

Präambel

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen Politischen Beirat berufen.

Die Tätigkeit des Politischen Beirats erfolgt in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung ziel- und zweckgerichtet im Geiste des Vertrauens und in Verantwortung gegenüber den an Psoriasis erkrankten Menschen.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint.

1. Aufgabe

Der Politische Beirat berät und unterstützt den Vorstand hinsichtlich seines vereinsinternen und -externen Wirkens.

2. Unabhängigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Politischen Beirats darf nicht von Interessen Dritter geleitet oder beeinflusst sein. Sehen sich Beiratsmitglieder in einem Interessenkonflikt, ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Beiratsmitglieder geben unmittelbar nach ihrer Berufung sowie regelmäßig eine Erklärung zur Darlegung potenzieller Interessenkonflikte gegenüber dem für den Politischen Beirat zuständigen Vorstandsmitglied ab. Abgegebene Erklärungen sind vertraulich zu behandeln und unter Verschluss zu halten.

3. Mitglieder

Der Politische Beirat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die alle Mitglieder des Vereins sind.

Die ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

Vorstandsmitglieder können nicht als Beiratsmitglieder berufen werden.

4. Sprecher

Der Politische Beirat kann aus seinem Kreis einen Sprecher bestimmen. Der Sprecher koordiniert die Arbeit des Politischen Beirats und fungiert als Kontaktperson zwischen dem Politischen Beirat und dem Vorstand.

5. Arbeitsweise und Abstimmung

Die Festlegung der inhaltlich-thematischen Arbeit und Ausrichtung des Politischen Beirats erfolgt durch die Beiratsmitglieder in gegenseitigem Einvernehmen. Der Vorstand trägt seine Anliegen nach Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf mit entsprechenden Informationen über die Geschäftsstelle an den Politischen Beirat heran. Die Kommunikation erfolgt über die Geschäftsstelle.

Jede einberufene Sitzung des Politischen Beirats ist beschlussfähig. Jedes anwesende Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Entscheidungen über Anträge werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungen des Politischen Beirats sind für den Vorstand nicht bindend.

6. Einladung und Protokoll

Der Sprecher des Politischen Beirats (sofern vorhanden) lädt im Benehmen mit dem Vorstand nach Notwendigkeit zu Sitzungen ein. Eine Sitzung soll möglichst in der jeweils vorhergehenden Sitzung terminiert werden. Der Sprecher (sofern vorhanden) schlägt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnungen für die Sitzungen vor.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Sonstiges

Die Abrechnung von im Rahmen der Arbeit des Politischen Beirats entstehenden Kosten (Sach- und Reisekosten) erfolgt nach der Finanzordnung des Vereins.

8. Geltung

Im Übrigen sind die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins jeweils sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Ordnung für den Politischen Beirat (PB O) treten alle bisherigen Fassungen der Geschäftsordnung für den Politischen Beirat (GO PB) außer Kraft.

Diese Ordnung für den Politischen Beirat (PB O) tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.09.2021.